

Gewässererlaß

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 19 vom 15. Mai 1997 - sind die Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß) - Runderlaß III Nr. 9/1997 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 - als zweifarbiger Sonderdruck beim Landesvermessungsamt Brandenburg gegen ein Entgelt von 10,- DM zu beziehen. Im Zuge der Erarbeitung des Erlasses sind umfangreiche Vorschläge und Stellungnahmen verschiedener Ministerien, der Katasterbehörden und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost berücksichtigt worden.

Der Gewässererlaß ist entgegen den sonstigen Gepflogenheiten aus praktischen Gründen und auf Wunsch der Anwender so konzipiert, daß nur auf eine einzige

detaillierte Vorschrift für die Behandlung der Gewässer im Liegenschaftskataster zugegriffen werden kann. Deshalb wurde unter anderem der Gesetzestext des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Erlaß eingearbeitet und mit Skizzen und Tabellen veranschaulicht.

Der Erlaß behandelt in drei Teilen wasserrechtliche Begriffe, die Abgrenzung von Bundes- und Landesrecht und die Eigentums Grenzen an Gewässern (I. Teil), natürliche und künstliche Veränderungen an Gewässern (II. Teil) sowie die Vermessung an Gewässern (III. Teil). Die besondere Problematik der Behandlung von Meliorationsgräben wurde herausgearbeitet, Formulierungshilfen für die Abfassung von Grenzniederschriften gegeben.

(MI, Potsdam)

Notar oder Rechtsanwalt - wer ist zuständig?

Oma Klausen möchte ein notarielles Testament errichten und fragt sich, ob es empfehlenswert ist, sich zuvor durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Herr und Frau Müller haben ihr Einfamilienhausgrundstück verkauft und den Vertrag bei einem Notar beurkunden lassen. Als der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt den Kaufpreis nicht zahlt, bitten sie den Notar um Unterstützung. Dieser erklärt sich jedoch nicht für zuständig und verweist an einen Rechtsanwalt. Sie fragen sich nun, warum, wo doch in anderen Ländern Notare auch als Anwälte tätig sind?

Rechtsanwalt und Notar sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie erfüllen

jedoch unterschiedliche Aufgaben, weshalb u. a. in den neuen Bundesländern beide Funktionen personell getrennt sind. Derzeit sind 93 Amtsstellen für Notare in Brandenburg eingerichtet, 571 Notare sind insgesamt in den neuen Bundesländern tätig.

Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus und ist in der Regel Vertreter einer Partei. Er vertritt die Interessen eines Rechtssuchenden als Berater und insbesondere in der streitigen Auseinandersetzung vor Gericht als ein Prozeßvertreter.

Der Notar ist dagegen Träger eines öffentlichen Amtes, durch das ihm als wichtigste Aufgabe vom Staat das Beurkunden von Rechtsvorgängen übertragen ist. Aus

Mitteilungen

Beweisgründen und um eine rechtliche Beratung zu gewährleisten, ist gesetzlich für bestimmte Rechtsvorgänge, insbesondere im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht, die Beurkundung vorgeschrieben. Diese anspruchsvolle Aufgabe erfordert daher von ihm nach der juristischen Ausbildung eine dreijährige Zusatzausbildung.

Bei den Tätigkeiten des Notars wird weder ein Streit unter den Beteiligten entschieden, noch wird einem Beteiligten einseitig bei der Erlangung einer Entscheidung geholfen. Vielmehr erweist der Notar "Hilfeleistungen bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen", er ist "unparteiischer Betreuer" der Beteiligten und kann seine Tätigkeit weder für noch gegen einen Beteiligten ausüben. Diese Unparteilichkeit veranlaßte den Gesetzgeber, dem Notar die Aufgabe der außergerichtlichen Vermittlung zwischen Beteiligten, z. B. im Rahmen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu übertragen.

Als Vermittler der Interessen hat der Notar den Willen der Parteien zu erkunden und ihn nach rechtlicher Beratung in einer Urkunde niederzulegen. Bei der Beurkundung wird der Vertrag nicht nur verlesen, sondern auch umfassend erläutert und Fragen werden ausgeräumt. In den Kosten der Beurkundung ist auch die Beratung enthalten. Für Oma Klausen ist daher der Gang zum Rechtsanwalt nicht erforderlich, da sie sich durch den Notar umfassend beraten lassen kann.

Die Aufgabe des Notars endet, wenn eine Einigung mehrerer Beteiligten nicht zustande kommt. Er muß dann an die anderen Organe der Rechtspflege, Gericht oder

Rechtsanwalt, verweisen. So ist es auch im Fall der Eheleute Müller.

Vereinfacht gesagt: Die Tätigkeit des Rechtsanwalts dient der Lösung von Konflikten, die in der Vergangenheit eingetreten sind, während die Tätigkeit des Notars dazu dienen soll, das Auftreten solcher Konflikte in der Zukunft zu vermeiden.

Während sich viele Rechtsanwälte auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben, hat jeder Notar alle ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Jedem Bürger steht es frei, sich wegen einer rechtlichen Angelegenheit im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht an einen Notar seiner Wahl zu wenden. Empfehlenswert ist es aber grundsätzlich, die Beurkundung von Grundstücksverträgen bei einem Notar vornehmen zu lassen, in dessen Amtsbereich sich das Grundstück befindet, da dieser die örtlichen Verhältnisse am besten kennt und auch der Kontakt zum Grundbuchamt und den Behörden leichter herzustellen ist.

Die Kosten für die Inanspruchnahme sind sowohl für den Rechtsanwalt als auch für den Notar gesetzlich geregelt. Dem Rechtsanwalt ist dabei mit der Möglichkeit von Gebührenvereinbarungen (Pauschale, Stundensätze) laut BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) ein Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Der Notar hat dagegen die Gebühren zu erheben, wie sie durch das Gesetz (Kostenordnung) für den Gegenstand und die Art seiner Tätigkeit im einzelnen vorgeschrieben sind; Gebührenvereinbarungen sind ihm ausdrücklich untersagt. Zugleich ist er verpflichtet, unter Berücksichtigung aller Sicherheitsinteressen den für die Beteiligten kostengünstigsten Weg zu wählen. Er

wähnenswert ist, daß Notare in den neuen Bundesländern nur 90 % der in den alten Bundesländern vorgeschriebenen Gebühren erheben, wenn der Ratsuchende seinen Sitz in den neuen Ländern hat.

Die Beratung durch einen Notar zur Vorbereitung einer Beurkundung ist in der Regel kostengünstiger als die eines Rechtsanwaltes und wird durch die Gebühr für die nachfolgende Beurkundung mit abgegolten.

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes in gleicher Sache löst zusätzliche Kosten aus, die bei den Notargebühren nicht kostengünstiger berücksichtigt werden können. Vor dem Gang zum Rechtsanwalt oder Notar sollte sich deshalb jeder überlegen, ob in seinem Fall eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Notar am sinnvollsten und kostengünstigsten ist.

(Notarkammer Brandenburg)

Im Leben durch finanzielle Nöte gebeutelt, heute in Potsdam fast vergessen: Heinrich Berghaus

Landeshauptarchiv zeigt Ausstellung zum 200. Geburtstag des Kartographen

Zum 200. Mal jährte sich am 3. Mai der Geburtstag des bedeutenden Geographen und Kartographen Heinrich Berghaus. Ob-



Heinrich Berghaus

wohl er den Namen der Stadt Potsdam in der Welt bekannt machte, erinnert in Potsdam selbst heute nichts mehr an ihn. Dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der Mittelbrandenburgischen Sparkasse ist zu danken, daß sie zum Jubiläum in einer kleinen Ausstellung auf Berghaus hinweisen. Sie ist seit dem 15. August bis zum 31. November im Dienstgebäude des Landeshauptarchivs, Zum Windmühlenberg in 14469 Potsdam-Bornim zu den Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 9.00-17.00 Uhr zu sehen.

1838 kaufte Heinrich Berghaus in der Schützenstraße am Brauhausberg (heute Max-Planck-Straße) ein Grundstück, auf dem er am 1. April 1839 seine privat geführte „Geographische Kunstschule“ als Ausbildungsstätte eröffnete.

Berghaus hatte schon als Fünfzehnjähriger die vorbildlich organisierte französische Landesvermessung kennengelernt. Als er 1816 als Ingenieurgeograph in den